

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

FLORIAN HINKEN | GUNTHER GRASSHOFF

INKLUSIVE JUGENDHILFEPLANUNG – NEUER SCHWUNG DURCH DAS KJSG!

Die Perspektive einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur auf der Ebene der konkreten Fallarbeit eine Herausforderung in den nächsten Jahren. Das Ziel, für alle Kinder- und Jugendlichen im Sozialraum passgenaue Hilfen zu ermöglichen, ist nur durch eine Strukturentwicklung auf der Ebene von Organisation(en) und Sozialraum zu erreichen. Nicht erst im Zusammenhang mit Inklusion kommt der Jugendhilfeplanung hier zentrale Planungs- und Steuerungsverantwortung zu.

Bevor auf die gesetzlichen Neuerungen im KJSG geblickt wird, gilt es kurz den Status quo der Jugendhilfeplanung insgesamt zu skizzieren. Trotz aller Heterogenität bei dem, was Jugendhilfeplanung sein kann, wird auch vor einer inklusiven Jugendhilfe bereits für die Jugendhilfeplanung von einem „Gestaltungsmodus mit Profilierungsbedarf“ (Merchel 2017) gesprochen. Im Anschluss werden mit dem KJSG verbundene Neuerungen für die Jugendhilfeplanung pointiert. Gleichzeitig wird für ein erweitertes Verständnis von Jugendhilfeplanung geworben, um der Gefahr entgegenzuwirken, Jugendhilfeplanung nun technokratisch an den vermeintlichen Neuerungen auszurichten. In den weiteren Überlegungen werden ausgewählte Aufgaben und Umsetzungserfordernisse einer inklusiven Jugendhilfeplanung diskutiert. Einleitend muss festgestellt werden, dass eine idealtypisch ausgestaltete Jugendhilfeplanung bereits vor Verabschiedung des KJSG in der Lage gewesen wäre, den neuen Anforderungen fachlich adäquat zu begegnen. Vor dem Hintergrund dieser Auffassung bedarf es daher einer (Neu-)Etablierung des Bewährten mit Anpassungen, die teilweise unterstützend wirken können (z.B. hinsichtlich der Adressat*innenbeteiligung) und teilweise die Mechanismen und Strukturen der Jugendhilfeplanung herausfordern, sich auf neue Themen und Akteure einzustellen.

1. STATUS QUO UND WAS DARAUS FÜR EINE INKLUSIVE JUGENDHILFEPLANUNG GEFOLGERT WERDEN MUSS

Die Ergebnisse der aktuellen Erhebung des Instituts für Soziale Arbeit e.V. (ISA) zum Stand der Jugendhilfeplanung bestätigen (und das nicht erstmalig), dass die Planungspraktiken in kommunalen Kinder- und Jugendhilfelandschaften nicht mit der notwendigen politischen und fachlichen Auf-

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



merksamkeit versehen werden. Dies lässt sich u.a. an der vielerorts prekären Personalausstattung und des diversifizierten Aufgabenzuschnitts von Planungsfachkräften feststellen (vgl. ISA 2021).

Vor dem Hintergrund, dass die Jugendhilfeplanung aber nicht ausschließliche Aufgabe der Planungsfachkräfte ist, sondern vielmehr - aufgrund der gesetzgeberisch intendierten hohen Bedeutung - dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen ist, muss Jugendhilfeplanung stärker auch als politisch verankert – und auch fachpolitisch gesteuert – wahrgenommen werden. Die Bedeutung der Jugendamtsleitung ist hier zentral: Ihr kommt eine wichtige Funktion zu, sie muss als Bindeglied fungieren. Dass dieser Zustand allerdings nicht die kommunalen Kinder- und Jugendhilfelandschaften kennzeichnet, zeigen ebenfalls die Befunde der Studie zum Status quo der Jugendhilfeplanung. So gibt es lediglich in rund 49 % der Jugendämter einen Grundsatzbeschluss zur Durchführung einer Jugendhilfeplanung durch den Jugendhilfeausschuss und bei nur rund 30 % eine Planungskonzeption als Grundlage der Jugendhilfeplanung (ebd.).

Auch die Beteiligung von Adressat*innen gelingt bisher je nach Arbeitsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlich intensiv, aber durchweg nicht ausreichend (ebd.). Auch wenn sektorale Schwankungen ersichtlich sind, ist das Potential, welches in der Adressat*innenbeteiligung steckt, in der Gesamtbetrachtung nicht annähernd ausgeschöpft. Gleiches gilt für den Einbezug freier Träger in die Jugendhilfeplanung (vgl. Hinken 2019).

Die Diskussion um ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz sind nicht neu, auch wenn die Konkretisierung letztlich erst mit der verbindlichen Implementation des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) erfolgte. Durch die Jugendhilfeplanung, die ja gerade für die langfristigen und unerwarteten Perspektiven mit verantwortlich ist, sollte das Thema eigentlich kein unbekanntes Terrain darstellen. Umso verwunderlicher ist, dass Inklusion als Planungsgegenstand vor Implementierung des KJSG eine nur rudimentäre Bedeutung hatte. So lag zum Erhebungszeitpunkt nur in rund 31 % der Jugendämter, in denen Planungsbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses überhaupt existieren, auch ein Planungsbeschluss zur Inklusion vor. Gleichzeitig wird Inklusion als wichtig eingeordnet, nur bleibt die Thematik hinsichtlich der Prioritätensetzung im Rahmen der alltäglichen Planungspraxis weit hinter anderen Themen zurück (vgl. ISA 2021).

Es bleibt festzuhalten, dass die Jugendhilfeplanung bisher nicht ihr volles Potential ausschöpft. Die Vorgaben des § 80 SGB VIII waren bislang in kommunalpolitisch gesteuerten Strukturen nicht leicht umzusetzen. Die fachlichen Aufforderungen (z.B. Stichwort: Beteiligung) konnten zwar punktuell, aber sicher nicht in der Breite eine angemessene Beantwortung für die Planungspraxis finden. Sich diesen Status quo von Jugendhilfeplanung bewusst zu machen, ist elementar für die zukünftige Ausrichtung. Eine inklusive Jugendhilfeplanung kann nur dann wirksam entfaltet werden, wenn auch die altbekannten Herausforderungen nicht aus dem Blick geraten. Eine inklusive Jugendhilfeplanung muss von einem belastbaren Fundament ausgehend implementiert werden. Die Aufgaben werden nicht weniger und die Komplexität nicht geringer.



2. NEUERUNGEN IM KJSG

Wird der § 80 SGB VIII als Auftragsformulierung der Jugendhilfeplanung hinsichtlich der Neuerungen betrachtet, fallen einige Konkretisierungen ins Auge.

- Der Sozialraum und der Erhalt sozialräumlicher Bezüge von Adressat*innen werden stärker in den Fokus der Planung gerückt: „ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien“ (Abs. 2 Nr. 3) soll sichergestellt sein.
- Zudem findet sich der inklusive Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nun auch ebenso verbindlich als Planungsauftrag wieder: „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen“ soll gewährleistet sein (Abs. 2 Nr. 2) und „junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen [sollen] mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden“ (Abs. 2 Nr. 4).
- Weiter wird eine Inpflichtnahme der Jugendhilfeplanung für die Sicherstellung niedrigschwelliger Hilfen stärker akzentuiert (Abs. 3).

Über die Vorgaben des § 80 SGB VIII hinaus finden sich weitere Aufforderungen, die durchaus einer funktionierenden und kommunikativ ausgerichteten Jugendhilfeplanung zugeschrieben werden können.

- So ist mit § 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII eine Aufforderung zur Etablierung und Sicherung von systematischen und strukturellen Kooperationen zwischen Einrichtungen und Diensten im Sinne des planerisch festgestellten Bedarfs eingezogen. Dabei ist beachtenswert, dass nicht freie Träger durch die Rechtsnorm adressiert werden, sondern die Verantwortung für eine gelungene Zusammenarbeit beim Jugendamt verbleibt. Indem auch das Zusammenwirken freier Träger untereinander in den Blick des SGB VIII gerät, wird (partnerschaftliche) Zusammenarbeit in der Konsequenz mit neuen Akzentsetzungen versehen.
- Weiterhin wurde der Auftrag der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII hinsichtlich des sozialräumlichen Bezugs und der Ausrichtung an einer Adressat*innenperspektive konkretisiert.
- Mit der Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII hat die Jugendhilfeplanung nicht wenige Schnittmengen. Hier wird mit der Neuregelung durch das KJSG ein inklusiver Fokus ergänzt.

3. JUGENDHILFEPLANUNG WEITERDENKEN

Die zentralen Neuerungen sind damit benannt. Wichtig scheint aber von Anfang an festzuhalten, dass es nicht darum gehen kann, gesetzliche Vorgaben einfach „abzuarbeiten“, sondern eine gemeinsame Idee davon zu entwickeln, wie Inklusion kommunal umgesetzt werden kann. Sonst



sind die Akteure der Gefahr ausgesetzt, zentrale Planungen lediglich technokratisch aufgrund bestimmter (neuer) Indikatoren zu bearbeiten.

Die aktuelle Situation legt aber das Potential frei, Jugendhilfeplanung (wieder) neu und vor allem auf einem fachlich anspruchsvollen Niveau zu etablieren. Dabei muss sie – verstanden als Infrastrukturplanung – vor dem Hintergrund der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe die Verwobenheit mit der individuellen Hilfeplanung und einrichtungsbezogenen Konzeptplanung (vgl. Merchel 2016) noch stärker als bisher anerkennen und neu entstehende Interdependenzen zum Gegenstand der Planung machen. Der AFET hat im Rahmen der Reformdebatte vier zentrale Fragen aufgeworfen, die jeweils kommunal diskutiert und beantwortet werden müssen:

- „Welche Leistungen und Angebote werden bei uns gebraucht - unter Berücksichtigung dessen, wie Kinder bei uns aufwachsen und Eltern ihre Verantwortung wahrnehmen?
- Wie können wir kommunale Planungsprozesse so gestalten, dass von jungen Menschen ausgehend - unabhängig von Geschlecht, Migration, Behinderung etc. – Angebote vorgehalten werden?
- Wie können wir diese Leistungen und Angebote konzeptionieren und organisieren?
- Welche Finanzmittel müssen für die erforderlichen Leistungen erschlossen werden und wie kann dieser Finanzaufwand begründet und legitimiert werden?“ (AFET 2019, S. 3).

Die Herausforderung in dem Arbeiten an diesen Themen wird darin liegen, zwischen Allmachtsphantasien und Resignation im Alltag der Kinder- und Jugendhilfepraxis immer wieder klar eine gemeinsame Zielperspektive zu betonen. Aber auch eine inklusive Jugendhilfeplanung wird nicht alle Probleme direkt und alleine lösen. Sie hat aber in dem Prozess eine rechtlich weitgehende und faktisch wichtige Rolle einzunehmen.

4. AUSGEWÄHLTE AUFGABEN UND UMSETZUNGSERFORDERNISSE EINER INKLUSIVEN JUGENDHILFEPLANUNG

Die Aufgaben der Jugendhilfeplanung sind in die gesamte Infrastrukturplanung für Kinder- und Jugendliche verwoben. Ohne das Große und Ganze aus dem Blick zu verlieren, können einige Bausteine für die Jugendhilfeplanung identifiziert und fachlich diskutiert werden. Es können so ohne Anspruch auf Vollständigkeit ausgewählte konkrete Notwendigkeiten skizziert werden.

4.1. TEILHABE- UND INKLUSIONSVERSTÄNDNIS IN KOMMUNEN ALS AUSGANGSPUNKT FÜR NOTWENDIGE PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOOPERATIONEN

Grundsätzlich besteht im fachlichen und im wissenschaftlichen Diskurs Einigkeit darin, dass das mit dem KJSG beabsichtigte Teilhabe- und Inklusionsverständnis nicht ausschließlich auf Behinderung oder drohende Behinderung abzielt, sondern „ein weiter Begriff von Teilhabe angesprochen [ist], der auf ein selbstbestimmtes Interagieren in der Teilnahme an allen Lebensbereichen des



institutionellen Gefüges des Aufwachsens und der informellen Orte des Alltagshandelns abzielt“ (Schröder 2022, S. 41). Von daher sind ausschließlich behinderungsspezifische Einordnungen grundsätzlich nicht zielführend. Ungeachtet dessen wird Teilhabe aber noch handlungsfeldspezifisch unterschiedlich gedeutet (vgl. Hopmann i.E.). Die Jugendhilfeplanung kann den Prozess der Entwicklung eines Teilhabe- und Inklusionsverständnis moderieren und kommunal anschlussfähig machen. Nur auf dieser gemeinsamen Grundlage können die notwendige Planungs- und Entwicklungskooperationen identifiziert und initiiert werden. Dazu sind auch Erwartungen, Spielregeln etc. in den neuen Kooperationsarrangements abzuklären und so zu kanalisieren, dass strukturelle Hemmnisse im Sinne des gemeinsamen Verständnisses überwunden werden (vgl. Düring 2014).

4.2. DEN SOZIALRAUM ALS ORT FACHLICHER ENTWICKLUNG (WIEDER) STÄRKER IN DEN FOKUS STELLEN

Der Sozialraum war und ist beständiger Bezugspunkt für die Ausgestaltung von Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig fehlt es aber bisher an einem belastbaren Verständnis, das sowohl fachliche als auch monetäre Perspektiven und Interessen zusammenführt. Diskussionen um Sozialraumorientierung werden häufig nur innerhalb der jeweiligen Systeme (Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheit etc.) geführt. Vor dem Hintergrund eines weit gefassten Teilhabeverständnisses bedarf es für eine inklusive Jugendhilfeplanung aber einer deutlicheren Öffnung für Perspektiven aller (institutionellen) Akteure, die im Sozialraum Berührungspunkte mit dem Aufwachsen und der Entwicklung junger Menschen aufweisen. Welche Akteure das sind, muss im Rahmen einer umfassenden Bestands- und Bedarfsanalyse festgestellt werden. Ein entsprechend kleinräumig verfügbares Datenportfolio ist dafür unbedingte Voraussetzung. Für eine gelingende sozialräumliche Planung sind deshalb zunächst Verwaltungen gefordert, mit allen relevanten Institutionen (z.B. Handwerkskammern, Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Schulen etc.) ein Datenkonzept abzustimmen und zu implementieren. Die Jugendhilfeplanung sollte dafür die beratende und richtungsweisende Instanz sein.

4.3. ERWEITERTE AKTEURSKONSTELLATIONEN ERMÖGLICHEN EINEN HÖHEREN ORGANISATIONSGRAD IN DER ADRESSAT*INNENBETEILIGUNG – VORAUSGESETZT DIE CHANCEN WERDEN GENUTZT

Adressat*innenbeteiligung in der Jugendhilfeplanung ist bisher durch nicht wenige Hürden erschwert. Mit einem erweiterten Adressat*innenkreis könnte vermutet werden, dass Beteiligung nun noch schwieriger umzusetzen sein wird. Der klare gesetzliche Auftrag, alle jungen Menschen an Planungsprozessen zu beteiligen, muss daher neuen Schub in die Beteiligungsdiskussion bringen. Zudem entstehen durch zahlreiche Neuerungen im SGB VIII Ansatzpunkte für neue Beteiligungsformate. Zu nennen sind die Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII und die Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII (ab 01.01.2024). Beide institutionalisierten Stellen werden zukünftig eng an den Adressat*innenbedürfnissen sein und können bei gut vorbereitetem Einbezug in die Jugendhilfeplanung diese im Sinne einer sozialanwaltschaftlichen Interessensvertretung in die Prozesse einspeisen. Insbesondere die Selbstvertretungen gemäß § 4a SGB VIII haben aber das Potenzial,



zu starken Planungspartnern zu werden. Es bedarf dazu der anlassbezogenen Reflexion hinsichtlich der Möglichkeiten der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und des Beteiligungsformates (thematischer Bezug, Niedrigschwelligkeit, zeitlicher Rahmen etc.) (vgl. vertiefend Ilgands & Loh i.E.). Angefangen bei einer adressat*innenorientierten Gestaltung von Jugendhilfeausschüssen und Arbeitsgemeinschaften, wodurch ernsthaftes Interesse an den neuen Perspektiven zum Ausdruck kommen würde. Bei all den aufgeführten Chancen kann nicht ausgeschlossen werden, dass unzureichende Erfahrungen mit neuen Zielgruppen die Jugendhilfeplanung herausfordern werden, geeignete methodische Zugänge auszuprobieren und zu implementieren.

4.4. INKLUSIVE JUGENDHILFEPLANUNG ALS INITIATOR FÜR ORGANISATIONS-, PERSONAL- UND QUALITÄTSENTWICKLUNG – UND ANDERSRUM

Eine inklusive Jugendhilfeplanung ist noch stärker als bisher mit einrichtungsbezogenen Konzeptplanungen verwoben. Erhebungen bei Mitarbeitenden freier Träger im Rahmen des Projektes „Inklusion jetzt!“ (vgl. Hollweg et al. o.J.) lassen die Feststellung zu, dass Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe nicht wenig Weiterentwicklungsbedarf in Bezug auf die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe haben. Damit sind naturgemäß bedeutende Auswirkungen auf die Gestaltung der notwendigen Infrastruktur verbunden. Es ist von daher bedeutsam, den großen Anspruch an Inklusion in seiner Komplexität zu reduzieren und dadurch so weit zu entmystifizieren, dass eine organisationale Umsetzung gelingt. Dazu stellen die Organisations-, die Personal- und die Qualitätsentwicklung zentrale Werkzeuge dar. Eine inklusive Jugendhilfeplanung muss im ständigen Austausch mit freien Trägern, genauso aber auch mit Fachdiensten des Jugendamtes stehen, um einerseits Ergebnisse organisationsinterner Prozesse für die Jugendhilfeplanung aufzunehmen und andererseits die infrastrukturell ermittelten Bedarfe in diese Prozesse einzuspeisen, so dass sie in organisationsinternen Entwicklungsprozessen berücksichtigt werden.

5. FAZIT

Die aktuelle jugendhilfepolitische Diskussion muss Jugendhilfeplanung als „Gestaltungsmodus mit Profilierungsbedarf“ (Merchel 2017) einbeziehen. Es bringt wenig, ausschließlich über die bisherigen Strukturprobleme von Planung in der Jugendhilfe zu lamentieren. Es muss in einem kommunalen Verständnis von Inklusion deutlich werden, dass Infrastrukturplanung für alle Kinder und Jugendlichen im Sozialraum direkte Auswirkungen auf die konkrete Erbringungssituation hat. Jugendhilfeplanung hat hier weitreichende Kompetenzen ein passgenaues Hilfesystem mitzugestalten. Dass dies nur im Zusammenspiel mit anderen Planungsbereichen (Schule, Gesundheit, Eingliederungshilfe etc.) passieren kann ist evident. Aber es darf nicht davon abhalten, dass die Jugendhilfeplanung voranprescht. Sie kann auf konzeptionelle und methodische Expertise zurückgreifen, die es so in anderen Feldern nicht gibt. Ob diese Form der Zusammenarbeit in der Planung dann „integrierte“ Planung heißen soll, kann noch weiter diskutiert werden.

LITERATUR

- AFET (2019). Arbeitspapier „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“: Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen. Ohne qualifizierte Jugendhilfeplanung keine inklusive Jugendhilfe?! Ein Zwischenruf zur aktuellen Reformdebatte des SGB VIII. Zugriff am 07.10.2019 https://afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/2019/AFET-Position-zum-Arbeitspapier_Mehr-Inklusion_Mitreden-Mitgestalten-17.09.2019.pdf?m=1568278805
- Düring, D. (2014). Governance. In Düring, D. / Krause, H.-U. / Peters /F. / Rätz, R. / Rosenbauer, N. & Vollhase, M. (Hrsg.), Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung (S. 145-149). Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.
- Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (2021). Jugendhilfeplanung 2020. Schlaglichter einer quantitativen Befragung von Jugendämtern. Zugriff am 24.08.2022: https://isa-muenster.de/fileadmin/documents/ISA_Zwischenbericht_Jugendhilfeplanung.pdf
- Hinken, F. (2019). Zusammenarbeit in der Jugendhilfe-Infrastruktur. Freie Träger in und zwischen Jugendhilfeausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und Jugendhilfeplanung. Weinheim/ Basel: Beltz Juventa.
- Hollweg, C. / Kieslinger, D. / Rück, F. & Schröer, W. (o.J.). Inkluma - Inklusion durch Mitarbeitende. Eine Fachkräftebefragung im Rahmen des Modellprojekts „Inklusion jetzt - Entwicklung von Konzepten für die Praxis“. Zugriff am 24.08.2022: <https://www.projekt-inklusionjetzt.de/veroeffentlichungen/publikationen/inkluma-inklusion-durch-mitarbeitende/inkluma-inklusion-durch-mitarbeitende>
- Hopmann, B. (i.E.). Teilhabe als Planungsgegenstand der Kinder- und Jugendhilfe. In Graßhoff, G. / Hinken, F. / Sekler, K. & Strahl, B. (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv. Hannover: AFET.
- Ilgauds, D., & Loh, R. (i.E.). Selbstorganisation und Selbstvertretung in der Jugendhilfeplanung. In Graßhoff, G. / Hinken, F. / Sekler, K. & Strahl, B. (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv. Hannover: AFET.
- Merchel, J. (2016). Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. München/Basel: Ernst Reinhardt.
- Merchel, J. (2017). Gestaltungsmodus mit Profilierungsbedarf: Jugendhilfeplanung braucht Kontur. Sozial Extra, 5 (41), 26-29.
- Schröer, W. (2022). Inklusion jetzt! in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet: „Selbstbestimmtes Interagieren junger Menschen in allen Lebensbereichen“ zu ermöglichen. In Hollweg C. & Kieslinger, D. (Hrsg.), Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe - zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen (S. 38-50). Freiburg i. B.: Lambertus.

6. IMPULSGEBER

Prof. Dr. Florian Hinken, Evangelische Hochschule Berlin, Teltower Damm 118-122, 14167 Berlin, hinken@eh-berlin.de

Prof. Dr. Gunther Graßhoff, Universität Hildesheim, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim, grasshof@uni-hildesheim.de